

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
AZ: 969.21**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie § 4 Abs.3 Landesgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen in seiner Sitzung vom 28.11.2006, zuletzt geändert am 18.10.2022, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, sowie für Aufgaben, die sie als untere Verwaltungsbehörde oder als untere Baurechtsbehörde durchführt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet;
 1. wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
 2. wer die Gebührenschuld- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
 3. oder für die Gebühren,- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte betreffen,
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,
- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
- e) Gnadensachen betreffen,
- f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

- g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
 - h) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Ergänzend gelten für die sachliche Gebührenfreiheit die Bestimmungen des §9 Landesgebührengesetz.

(3) Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Gebühr von 500 €
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.
- (4) Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2,5 und 6 des Landesgebührengesetzes ergänzend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (5) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit:
- a) die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die vorstehend Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Deutsche Bahn und die Deutsche Post. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), Gemeindeverbände und Zweckverbände.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Sachverständigengebühren sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.
- (7) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 a Gebührenerleichterungen

Die Gebühr kann niedriger festgesetzt werden oder es kann von einer Gebührenfestsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. § 11 Abs. 2 LGebG gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem **als Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, kann eine Gebühr von 5 € bis 10.000 € erhoben werden (gem. § 4 Abs. 4 LGebG).
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner, sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, soll ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben werden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so soll je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben werden. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausbezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Leinfelden-Echterdingen erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 23.03.2004 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.11.2006
-Gebührenverzeichnis-**

Allgemeine öffentliche Leistungen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10-volle Gebühr, mind. 5 €
1.1	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
	Allgemeine Verwaltungsgebühr, (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5 – 10.000 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3 – 150 €
3	Auskünfte	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5 – 50 €
3.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4	Befreiung	
4.1	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmung	10 - 3.500 €
5	Beglaubigung nach §§ 33, 34 LVwVfG, Bestätigungen	
	(Gesetzliche Sonderregelungen gelten für die öffentliche Beglaubigung durch Ratschreiber sowie im Personenstandswesen und bei der Beglaubigung von Schulzeugnissen durch die Schulen)	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der Gebühr zum Ansatz	6 – 125 €
5.2	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3 €
5.3	von Zeugnissen je Zeugnis unabhängig von der Seitenzahl	2,50 €
5.4	werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder Studienplatz benötigt,	2,50 € je Zeugnis bis einschl. 9 Zeugnissen max. 7 € jedes weitere Zeugnis 1 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
6	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25 - 1.000 €
6.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr
6.3	mindestens	5 €
7.	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
7.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
7.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15 €
7.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
7.4	Für Ablichtungen (Fotokopien) ausgenommen Bebauungspläne werden erhoben (für Münzkopierer gelten gesonderte Gebühren)	
7.4.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
a)	für die erste Seite	1 €
b)	für jede weitere Seite	0,75 €
7.4.2	bei einem größeren Format	
a)	für die erste Seite	1,50 €
b)	für jede weitere Seite	1,00 €
7.5	Auszüge aus Bauleitplänen (zeichn. Teil) / Ausdruck aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)	
a)	DIN A 4	20 €
b)	DIN A 3	40 €
c)	Größer als DIN A3	je qdm größer +2,50 €
d)	Abgabe auf Datenträgern	35 €
8.	Zurücknahme eines Antrags (§4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
8.1	mindestens	5 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
9.	Bescheinigungen	
9.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art(auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nicht anderes bestimmt ist.	2,50 - 100 €
9.2	Spendenbescheinigung	gebührenfrei
9.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	25,00 €
9.4	Ausstellung einer Negativbescheinigung nach § 144/145 BauGB	25,00 €
9.5	Ausstellung einer Genehmigung nach § 144 BauGB	25,00 €
9.6	Genehmigung nach § 51 BauGB(Umlegungsgenehmigung)	25,00 €
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art	
10.1	soweit nicht anderes bestimmt ist	10 - 500 €
11.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%
11.1	mindestens	je halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €

Vorstehende allgemeine Tatbestände sind nur dann anzuwenden, wenn keine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage vorhanden ist.

Geschäftsstelle Gutachterausschuss

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
12	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwert je Richtwert und Grundstück	25,00 €

Baurecht

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
13	Bauvoranfrage	
13.1	- Bauvorbescheid wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,4 ‰ der Baukosten, mind. jedoch 100 €
13.2	- Bauvorbescheid in den übrigen Fällen	51 €/Std.
13.3	Verlängerung eines Bauvorbescheids	¼ der Gebühr des Ausgangsbescheids
13.4	Ablehnung eines Bauvorbescheids	51 €/Std.
13.5	Rücknahme einer Bauvoranfrage	51 €/Std., höchstens 300 €
14	Bauantragsverfahren	
14.1	Baugenehmigung	5,9 ‰ der Baukosten, 50 € - 1.500 €, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können
14.2	Teilbaugenehmigung	½ der Baugenehmigungsgebühr
14.3	Verlängerung einer Teil-/Baugenehmigung	¼ der Baugenehmigungsgebühr
14.4	Ablehnung einer Baugenehmigung	51 €/Std.
14.5	Rücknahme eines Bauantrags	51 €/Std.
15	Kenntnisgabeverfahren	
15.1	Beratung des Bauherren/ Architekten im Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	51 €/Std.
15.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	51 €/Std.
15.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	51 €/Std.
15.4	Untersagung des Baubeginns	51 €/Std.
15.5	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	51 €/Std.
16	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
16.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG). Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Buchstaben zusammen.	50 €/Std.
a	bei 1 - 5 Wohnungen	300 €
b	bei 6 - 10 Wohnungen	500 €
c	bei 11 - 15 Wohnungen	700 €
d	bei 16 - 25 Wohnungen	900 €
e	bei 26 - 49 Wohnungen	1.100 €
f	ab 50 Wohnungen	1.300 €
g	je gewerbliche Einheit	100 €
h	je sonstige Einheit	20 €
i	je nachträglicher Mehrfertigung	100 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
16.2	Änderung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	50 €/Std.
16.3	Ablehnung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	50 €/Std.
17	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
17.1	Bauüberwachung (§66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen	1,7 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
17.2	Jede weitere Abnahme	43 €/Std.
17.3	Jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenden Abnahmetermens	43 €/Std.
17.4	Jede sonstige erforderliche Baukontrolle	43 €/Std.
17.5	Prüfung, Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	43 €/Std.
17.6	Einsicht in Statikunterlagen	21,50 €
17.7	Ausleihe von Statikunterlagen	43 €
18	Prüfung von Sonderbauten	
18.1	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	47 €/Std.
18.2	Überprüfung von Belegungsplänen	47 €/Std.
18.3	Überprüfung und Abnahme von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Messen und anderen Veranstaltungen (Messestände u.ä.)	47 €/Std.
19	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
19.1	Erlass einer bauordnungsbehördlichen Verfügung	48 €/Std.
20	Führen, Bereitstellen Baulastenbuch	
20.1	Bearbeitung und Eintrag einer Baulast	75 €/ Baulasttatbestand
20.2	Löschung einer Baulast auf Antrag	kostenfrei
20.3	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	
20.3.1	- mündlich	kostenfrei
20.3.2	- schriftlich (auch Kopie)	5 €/Schreiben (Kopie)
21	Allgemeine Bauberatung	
21.1	mündlich/telefonisch	kostenfrei
21.2	Angrenzerberatung	kostenfrei
22	Entscheidung im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens und im verfahrensfreien Bereich	
22.1	Auskunft mündlich	Gebührenfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 LGebG
22.2	Auskunft schriftlich unter Beteiligung anderer Ämter (Dienstleistung für Dritte)	50 €
22.3	Entscheidungen nach BauGB im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens und im verfahrensfreien Bereich (die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftl. bzw. sonstigen Interesses der Ziffern 22.3.3 – 22.3.4.9 zusammen)	50 €/Std.
22.3.1	Zurückstellung von Baugesuchen/Bauvoranfragen (§15 Abs. 1 BauGB)	50 €
22.3.2	Ausnahme von einer Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)	50 €
22.3.3	Ausnahmen von Festsetzungen eines Bebauungsplans (§31 Abs. 1 BauGB)	50 - 5.000 €
22.3.4	Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans (§31 Abs. 2 BauGB)	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
22.3.4.1	<ul style="list-style-type: none"> • bei Überbauung von unüberbaubarer Grundstücksfläche <ul style="list-style-type: none"> ○ mit offenen Stellplätzen ○ mit Garagen (bzw. Garagenstellplatz), Carport ○ mit Wohngebäude ○ mit gewerblichem Gebäude ○ mit Balkonen, Vordächern, Terrassen u.ä. Vorbauten ○ mit sonstigen Gebäuden / baul. Anlagen ○ mit Tiefgarage 	<p>5 €/m²</p> <p>7,50 €/m²</p> <p>EG: 25 €/m², jedes weitere Geschoss 15 €/m²</p> <p>EG: 50 €/m², jedes weitere Geschoss 40 €/m²</p> <p>10 €/m²</p> <p>10 €/m²</p> <p>10 €/m²</p>
22.3.4.2	<ul style="list-style-type: none"> • bei Überschreitung der GRZ 	7,5 % des zur Bereinigung erforderlichen Wertes der Grundstücksfläche
22.3.4.3	<ul style="list-style-type: none"> • bei Überschreitung der GFZ 	7,5 % des zur Bereinigung erforderlichen Wertes der Grundstücksfläche
22.3.4.4	<ul style="list-style-type: none"> • bei Überschreitung der Höhenlage der baulichen Anlage (EFH/TH/FH, sonstige Höhenfestsetzung) <ul style="list-style-type: none"> ○ bis zu 20 cm ○ bis zu 30 cm ○ bis zu 50 cm ○ bis zu 100 cm ○ über 100 cm 	<p>50 €</p> <p>100 €</p> <p>250 €</p> <p>500 €</p> <p>1.000 €</p>
22.3.4.5	<ul style="list-style-type: none"> • bei Überschreitung der zulässigen Zahl von Geschossen <ul style="list-style-type: none"> ○ für ein anzurechnendes Vollgeschoss (LBO bis 1984 DG und UG) <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Wohngebäude ▪ für sonstige Gebäude ○ für ein echtes Geschoss <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Wohngebäude ▪ für sonstige Gebäude 	<p>100 - 500 €</p> <p>100 - 1.000 €</p> <p>200 - 1.000 €</p> <p>200 - 2.000 €</p>
22.3.4.6	<ul style="list-style-type: none"> • bei Befreiungen von der Dachform <ul style="list-style-type: none"> ○ für Dachneigung ○ für Dachform 	<p>50 €</p> <p>100 €</p>
22.3.4.7	<ul style="list-style-type: none"> • bei Befreiung von der Pflicht zur Dachbegrünung 	10 €/m ²
22.3.4.8	<ul style="list-style-type: none"> • bei Befreiungen für Dachgauben/Aufbauten/Loggien 	50 €/je angefangenem Meter Länge
22.3.4.9	für sonstige Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans	10 – 5.000 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
22.4	Entscheidungen nach BauNVO im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens und im verfahrensfreien Bereich (die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Ziffern 22.4.1 – 22.4.3 zusammen)	50 €/Std.
22.4.1	Zulassung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 BauNVO	
	<ul style="list-style-type: none"> • für Garagen bzw. Garagenstellplatz, Carport 	30 €/Stellplatz
	<ul style="list-style-type: none"> • für Wohngebäude 	EG: 13 €/m ² , jedes weitere Geschoß 8 €/m ²
	<ul style="list-style-type: none"> • für gewerbliche Gebäude 	EG: 25 €/m ² , jedes weitere Geschoß 20 €/m ²
	<ul style="list-style-type: none"> • für Balkone, Vordächer, Terrassen u.ä. Vorbauten 	5 €/m ²
	<ul style="list-style-type: none"> • für sonstige Gebäude 	5 €/m ²
	<ul style="list-style-type: none"> • für Tiefgarage 	5 €/m ²
22.4.2	Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO	
	<ul style="list-style-type: none"> • für Garage bzw. Garagenstellplatz, Carport 	30 €/Stellplatz
	<ul style="list-style-type: none"> • für sonstige bauliche Anlagen 	5 €/m ²
22.4.3	Sonstige Zulassung nach BauNVO	10 - 500 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
22.5	Entscheidungen nach LBO im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens und im verfahrensfreien Bereich (die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Ziffern 22.5.1 – 22.5.5 zusammen).	50 €/Std.
22.5.1	Abweichung nach § 56 Abs. 1 LBO von technischen Bauvorschriften	50 €/Abweichung
22.5.2	Abweichung nach § 56 Abs. 2 LBO von der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (§ 37 Abs. 2 S. 2 und Abs. 6 S. 2 LBO)	1.000 €/Stellplatz
22.5.3	Ausnahme nach § 56 Abs. 3 und 4 LBO	
	• für die Zulassung der Stellplatzablöse (§37 Abs. 5 S. 1 LBO)	100 €/Stellplatz
	• für die Herstellung der Barrierefreiheit (§39 Abs. 3 LBO)	10 - 10.000 €
22.5.4	Befreiung nach § 56 Abs. 5 LBO	
	• von der Abstandsfläche	7,5% des zur Bereinigung erforderlichen Wertes der Grundstücksfläche
22.5.5	Sonstige Ausnahme, Abweichung, Befreiung nach § 56 LBO	10 – 500 €

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Es gilt die zum Zeitpunkt der Entscheidung gültige Ausgabe der DIN 276.

Stadtplanung/Bauleitplanung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
23	Auskünfte zu Bauleitplänen	
23.1	Auskunft schriftlich je angefangene Viertelstunde (ohne Beteiligung anderer Ämter) zu Bauleitplänen	12,50 €

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
24	Maßnahmen aus dem Gebiet des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	
24.1	Maßnahmen aus dem Gebiet des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens	48 €/Std.

Schornsteinfegerwesen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
25	Verfügung im Bereich des Schornsteinfegerwesens	
25.1	Verfügung im Bereich des Schornsteinfegerwesens	45 €/Std.

Wasserrecht

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
26	Maßnahmen aus dem Gebiet des Wasserrechts	
26.1	Maßnahmen aus dem Gebiet des Wasserrechts nach § 68 b (Gewässerrandstreifen), § 81 (Wasserablauf), § 88 (Durchleiten von Wasser), § 96 Abs. 1, 1a (Einleiten von Stoffen bis 8m ³ /Tag), § 96 Abs. 1, 1b i.V.m. § 76 (Genehmigung von Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern), § 98 Abs. 2 (Zusammentreffen wasserrechtlicher Entscheidungen mit anderen Entscheidungen) Wassergesetz	49 €/Std.

Straßenrecht, Straßenbenutzung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
27	Maßnahmen aus dem Gebiet des Straßenrechts	
27.1	Maßnahmen aus dem Gebiet des Straßenrechts nach § 22 Landesstraßengesetz (Anbaubeschränkungen), § 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (§ 9 Abs. 2, 5, 8 FStrG (Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen))	50 €/Std.
28	Zustimmung des Wegebaulastträgers gemäß § 68 Abs.3 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
28.1	Zustimmung des Wegebaulastträgers gemäß § 68 Abs. 3 TKG	40-1.000 €

Immissionsschutz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
29	Maßnahmen aus dem Gebiet des Immissionsschutzes	
29.1	Maßnahmen aus dem Gebiet des Immissionsschutzes nach 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchVO - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) und 7. BImSchVO (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub)	50 €/Std.
29.2	Maßnahmen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	75 – 150 €
29.3	Maßnahmen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	75 – 150 €
29.4	Maßnahmen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	75 - 150 €

Naturschutz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
30	Maßnahmen aus dem Gebiet des Naturschutzes	
30.1	Maßnahmen aus dem Gebiet des Naturschutzes nach § 25 (Werbeanlagen), § 34 (Beeinträchtigung geschützter Flächen), § 53 Abs. 3 (Beschränkungen des Betretens), § 54 Abs. 1 u. 2 (Genehmigung und Beseitigung von Sperren), § 54 Abs. 3 (Anordnung von Durchgängen) Naturschutzgesetz	49 €/Std.

Allgemeine Sicherheit und Ordnung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
31	Verwaltung von Fundsachen/Fundtieren	
31.1	<p>Aufbewahrung, Aushändigung und Verwertung von Fundsachen/Fundtieren an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</p> <p>Bei Sachen bis zu 500 € Wert Bei Sachen über 500 € Wert Kleinstwerte bis 5 € Bei Tieren</p> <p>Bei öffentlichen Funden</p>	<p>5% mind. 7 € 3% gebührenfrei. 2% des Wertes mind. jedoch Unterhaltskosten</p> <p>gebührenfrei, mind. Aufbewahrungs- und Unterbringungskosten</p>
31.2	Fahrräder	10 - 30 €
32	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
32.1	Erteilung von Platzverweisen	155 €
32.2	Verfügung zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	60 - 350 €
32.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	60 - 150 €
32.4	Maßnahmen bezüglich auffälliger Hunde	110 - 250 €
32.5	Erlaubnis nach §3 Sammlungsgesetz	50 €
32.6	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes oder an bestimmten Feiertagen	50 - 150 €
32.7	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	50 - 250 €
32.8	Genehmigung zum Anzünden von Feuer zur Verwendung von offenem Licht	30 €
33	Waffenangelegenheiten	
33.1	Erteilung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) bzw. Eintragung in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (=Voreintrag)	
33.1.1	Sportschütze / Jäger 1. und 2. Kurzwaffe	50 €
33.1.2	Sportschütze / Mehrladelangwaffe/n	50 €
33.1.3	Sportschütze / Jäger, jeweils ab der 3. Kurzwaffe	55 €
33.1.4	Jagdscheinbewerber	50 €
33.1.5	Jäger / Langwaffe	50 €
33.1.6	Erbe	50 €
33.1.7	Signalwaffe	50 €
33.1.8	Ausstellung einer WBK in den Fällen des § 16 Abs. 1 (Brauchtumsschützen)	55 €
33.1.9	Ausstellung einer WBK für ein Bewachungsgewerbe	55 €
33.1.10	Ausstellung einer WBK für vereinseigene Schusswaffen	55 €
33.2	Dateneintrag in bereits ausgestellte grüne Waffenbesitzkarte, wenn Erwerbsberechtigung vorhanden (pro Eintrag) Dateneintrag aus einer grünen Waffenbesitzkarte	15 €
33.3	Erteilung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 IV WaffG)	55 €
33.4	Sonstige Datenein- und austräge in die Waffenbesitzkarte (z.B. Langwaffe für Jäger, Sportschützen gelb, Eintrag eines Wechsel-	25 €

	und Austauschlaufes oder Griffstücks, für das keine vorherige Erwerbsberechtigung erforderlich ist)	
33.5	Erteilung einer roten Waffenbesitzkarte	
33.5.1	für Waffensachverständige	100 €
33.5.2	für Waffensammler sowie Umschreibung einer WBK nach einer Änderung des Sammelthemas (§ 17 II WaffG)	250 €
33.5.3	Ausstellung einer weiteren roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler (ohne Änderungen)	75 €
33.6	Ausstellung einer gemeinsamen WBK (§10 II S. 1 WaffG)	Zuschlag pro weiterer Person 25 €
33.7	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins (§10 III, 2 WaffG)	55 €
33.8	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der WBK (§10 III, S. 1 WaffG)	25 €
33.9.1	Ausstellung eines Waffenscheins (§10 IV WaffG)	160 €
33.9.2	Ausstellung eines Firmenwaffenscheins (§28 I WaffG) sowie Erteilung eines Waffenscheins für Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens (§28 III+IV WaffG) (Ersterteilung)	205 €
33.9.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines	115 €
33.10	Erteilung eines kleinen Waffenscheins (§10 IV S.4 WaffG)	50 €
33.11.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§32 V WaffG)	50 €
33.11.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§32 V WaffG, §33 I AWaffV)	15 €
33.11.3	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	15 €
33.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	Gebühr wie jeweilige Neuausstellung
33.13.1	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes Einfuhrerlaubnis Privatpersonen / Zustimmung bei EU-Staaten	15 €
33.13.2	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes Einfuhrerlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller	80 €
33.14	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes Ausfuhrerlaubnis / Zustimmung bei EU-Staaten	15 €
33.15	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes	15 – 100 €
33.16	Ausnahmebewilligung nach § 16 II WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	15 – 100 €
33.17	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 V und § 16 III WaffG - Brauchtumsschützen)	15 – 100 €
33.18	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 II WaffG	15 – 100 €
33.19	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 III WaffG	55 – 250 €
33.20	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 III WaffG	50 €
33.21	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung § 27 I WaffG	100 – 600 €

33.22	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 I u. § 26 I WaffG)	100 – 2 500 €
33.23	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Ziffer 1.1 bis 3.7 aufgeführt sind (einschl. Widerruf/ Rücknahme von Amtshandlungen)	25 – 600 €
33.24	Waffenaufbewahrungskontrollen	Nach Zeitaufwand, 50 – 500 €
33.25	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen. Alle besonderen Erlaubnistatbestände, Zulassung von Ausnahmen, sowie waffenrechtliche Anordnungen und Entscheidungen (u.a. Rücknahme von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen, Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes).	Nach Zeitaufwand, 50 – 500 €
34	Fischereiwesen	
34.1	Jahresfischereischein	20 €
34.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25 €
34.3	Jugendfischereischein	10 €
34.4	Verlängerung eines Fischereischeins	8 €

Gewerbeangelegenheiten

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
35	Führen/Bereitstellen des Gewereregisters einschließlich Auskünfte	
35.1	Gewerbe-Anmeldung	15 €
35.2	Gewerbe-Abmeldung	10 €
35.3	Gewerbe-Ummeldung	15 €
35.4	Änderung weiterer Angaben	8 €
35.5	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	15 €
36	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen	
36.1	Gaststättenerlaubnis	300 - 6.000 €
36.2	Erweiterung	75 - 2.000 €
36.3	Befristete Erlaubnis	100 - 3.000 €
36.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	100 - 300 €
36.5	Stellvertretererlaubnis	50 - 600 €
36.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	50 - 300 €
37	Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	
37.1	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	30 - 75 €
37.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen:	
37.2.1	- für einen Tag in der Woche	30 - 500 €
37.2.2	- für zwei und drei Tage in der Woche	30 - 500 €
37.2.3	- für vier bis sieben Tage in der Woche	35 - 2.000 €
37.3	Gestattungen	30 - 900 €
37.4	Sonstige Leistungen/Handlungen nach GastG	60 - 300 €
37.5	Veranstaltungen die einer besonderen gaststätten-rechtlichen Überprüfung bedürfen	80 - 300 €
38	Sonstige gewerbliche Erlaubnisse	
38.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33c I GewO)	200 - 1.500 €
38.2	Aufstellbestätigung (§33c III GewO)	50 €
38.3	Erlaubnis zu Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33d I GewO)	200 - 1.800 €
38.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§33 i GewO)	200 - 5.000 €
38.5	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach §33a GewO (Schaustellung von Personen)	500 - 5.000 €
38.6	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§49 GewO)	50 - 500 €
38.7	Erteilung einer Reisegewerbekarte (unbefristet)	45 - 600 €
38.8	Erteilung einer Reisegewerbekarte auf 1 Jahr	45 - 600 €
38.9	Erteilung einer Reisegewerbekarte auf 2 Jahre	45 - 600 €
38.10	Erteilung einer Reisegewerbekarte auf 3 Jahre	45 - 600 €
38.11	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§60c II GewO)	50 €
38.12	Verlängerung und Erteilung unbefristeter Reisegewerbekarten nach Befristung	45 €
38.13	Erweiterung der Reisegewerbekarte	50 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
38.14	Adressänderung einer Reisegewerbekarte	25 €
38.15	Ablehnung von Erlaubnisansträgen und Erlaubnissen nach §§55,57 GewO	100 – 200 €
38.16	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	520 - 15.000 €
38.17	Festsetzung von Wochenmärkten	65 - 1.500 €
38.18	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	90 - 2.000 €
38.19	Festsetzung von Weihnachtsmärkten	65 - 1.500 €
38.20	Genehmigung von Messen, Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen	520 - 20.000 €
38.21	Auflagen, Anordnungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen	110 – 500 €
38.22	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§30 GewO)	100 - 1.000 €
38.23	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (§34 I GewO)	100 - 1.000 €
38.24	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§34a I GewO)	250 - 1.000 €
38.25	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§34b I GewO)	100 - 1.000 €
38.26	Sonstige Leistungen/Handlungen nach GewO und HwO	60 – 250 €
39	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
39.1	Gewerbeuntersagung nach §35 GewO	200 – 350 €
39.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§35 VI GewO)	200 - 1.000 €
39.3	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung nach §35 VI GewO	200 - 400 €
39.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen/Messen/ Märkten	100 - 1.000 €
39.5	Schließungsverfügung (§15 GewO)	100 – 200 €
39.6	Rücknahme/Widerruf einer Gaststättenerlaubnis	200 – 350 €
39.7	Widerruf von Erlaubnisansträgen und Erlaubnissen nach §§55,57 GewO	100 – 200 €
39.8	Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen	100 - 200 €

Melde-, Ausweis- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
40	Meldeangelegenheiten	
40.1	Einfache Auskunft (§32 I MG)	8 €
40.2	Einfache Auskunft aus dem Meldeportal, elektronisch	5 €
40.3	Erweiterte Auskunft (§32 II MG)	15 €
40.4	Gruppenauskunft (§32 III, §34 I-III MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
40.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe automatischer Daten-verarbeitung gegeben wird	20,00-3.000 €
40.6	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	je Bescheinigung 7,50 €
40.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 - 500 €

Personenstandswesen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
41	Andere Beurkundungen/öffentliche Beglaubigungen	
41.1	Amtshandlungen für Kirchenaustrittsverfahren	30 €
41.2	Behördliche Namensänderungen:	
41.2.1	- Änderungen Vornamen	187 €
41.2.2	- Änderung Familienname Einzelperson	226 €
41.2.3	- Änderung Familienname Familie (mehrere Personen)	324 €

Bestattungen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
42	Einäscherungen	
42.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§16 II Nr. 2 Bestattungsverordnung)	20 €

Leichenwesen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
43	Ausstellung eines Leichenpasses (§§44,45 Bestattungsgesetz)	
43.1	Ausstellung eines Leichenpasses	40 - 75 €

Sonstiges

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
44	Luftaufnahmen des Stadtgebiets	
44.1	pro Luftbild	20 €/pro Bild + Einmal- gebühr von 65 €

Leinfelden-Echterdingen, den 18.10.2022

gez. Roland Klenk
Oberbürgermeister